

Xxx
xxx
xxx

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

Dortmund, den 07.04.2019

In dem Rechtsstreit
xxx ./ Land NRW
17 K 474/19
und
17 L 158/19

beantworte ich Ihre Anregung, eine verfahrensbeendende Erklärung abzugeben, wie folgt.

Ich gebe nicht auf.

Desweiteren stelle ich fest, dass das Gericht meine Grundrechtsprüfung in erster Version erst am 01.03.2019 zum ersten Mal gesehen haben kann. Genau an diesem Tag habe ich den Beschluß vom 27.02.19 erhalten. Wenn das Gericht sich zu der Grundrechtsprüfung in diesem Beschluß geäußert haben soll, dann haben wir zum ersten Mal mit postalischen Mitteln einen Versuch zur Quantenverschränkung erfolgreich durchgeführt und der Physiknobelpreis ist uns sicher.

Die Grundrechtsprüfung in zweiter Version füge ich diesem Schreiben bei.

Das Gericht sollte sich mit dieser nicht befassen, denn

ich stelle die Unparteilichkeit (nach § 54 VwGO und dem verfassungsmäßigen Grundsatz des fairen Verfahrens) aller im Prozess Beteiligten Richter und deren Dienstaufsicht bis zur Spitze und der Richter bis zum Bundesverfassungsrichter in Frage

und gebe Ihnen die Gelegenheit, Hitlers Reichsverwaltungsgericht und die nicht vorhandene Gewaltenteilung zu rechtfertigen.

Die Unparteilichkeit steht aus folgenden Gründen in Frage,

1. Das Gericht schlug aus eigener Initiative die verfahrensbeendende Erklärung vor und versuchte dabei zu täuschen. Der Vorschlag selbst ist eine Parteinahme, der Vorschlag unter Vortäuschung falscher Tatsachen erst recht. Der Hinweis auf eine geringe Erfolgsaussicht lässt darauf schließen, dass die Neutralität fehlt und das Urteil bereits feststeht. Dem Gericht sind die Fragen aus der

Grundrechtsprüfung unangenehm und es versucht ihnen mit der Falschbehauptung, sie bereits berücksichtigt zu haben, aus dem Weg zu gehen.

2. Fehlende Gewaltenteilung

Zweck der Gewaltenteilung ist gegenseitige Kontrolle der drei Organe der Macht, und Voraussetzung für gegenseitige Kontrolle ist deren (der Organe) Unabhängigkeit.

2 a) Die Richter stehen in einem **Dienstverhältnis** mit der gegnerischen Partei. Das Dienstverhältnis ermöglicht eine Beförderung oder ihre Versagung. Beförderung ist Belohnung und ihre Versagung ist Strafung. Das Prinzip ist bis in die höchsten Ämter anwendbar. Die Belohnung für einen Verfassungsrichter ist z.B. das Bundespräsidentenamt, wie im Fall Roman Herzog, der sich zumindest durch seine Staatsfunkentscheidung verdient gemacht hat.

2 b) Die drei **Säulen** der Gewaltenteilung stehen **aufeinander** und nicht nebeneinander. Die Legislative konstituiert die Exekutive, die Exekutive konstituiert die Judikative. Die Exekutive wählt sich somit ihre Richter selbst und kann deshalb von ihnen (den Richtern) nicht kontrolliert werden.

Der gegnerischen Partei ist bereits im Vorfeld die Möglichkeit eingeräumt, die staatstreuen Kandidaten für das Richteramt zu fördern und zu ernennen.

2 c) Gerichte sind von der gegnerischen Partei **organisatorisch nicht getrennt**.

BVerfGE 18, 241

*Art. 20 Abs. 2 GG verlangt, daß die Rechtsprechung durch "besondere", von den Organen der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt verschiedene Organe des Staates ausgeübt wird. Daraus folgt einmal, daß die Gerichte **selbständig**, vor allem **organisatorisch** hinreichend von den Verwaltungsbehörden getrennt sein müssen...*

Die Trennung der Organisation ist durch das JustG NRW § 8 verletzt:

§ 8 JustG NRW – Dienstaufsicht

(1) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ist das **Justizministerium**.

(2) Die Dienstaufsicht üben im Übrigen aus:

1. die **Leitungen** der Gerichte...

Die Leitung gehört zur **Organisation der Gerichte** und sie wird von der **Verwaltung** ausgeübt.

2 d) Gerichte sind nicht **selbständig**

Die Selbständigkeit ist aber dadurch definiert, dass keine Kontrolle von außen nötig ist. Braucht ein beruflich Selbständiger eine Dienstaufsicht, die seine Arbeitszeit oder sonst was kontrolliert? Ein Selbständiger wird zwar auf die Einhaltung der Gesetze von Dritten kontrolliert, das Gericht ist aber per se dem Gesetz unterworfen und die Einhaltung der Gesetze wird gerade unter Zwang erschwert.

Die Dienstaufsicht muss von den Gerichten selbst organisiert und durchgeführt werden.

2 e) Dienstaufsicht durch die Verwaltung gibt es nur in **totalitären Staaten** und ist absurd. Sie wurde zum ersten mal in der deutschen Geschichte von unserem Führer Adolf Hitler im

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3 April 1941

eingeführt und wird nach dem Prinzip *“Nicht alles war schlecht, was Hitler gemacht hat, z. B. Autobahn”* bis heute beibehalten.

§ 3. (1) *Das Reichsverwaltungsgericht ist oberste Spruchbehörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit.*

§ 8 (1) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ist das Justizministerium.

§ 4. (3) *Die ordentlichen Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts werden vom Führer und Reichskanzler ernannt.*

GG Art 64 (1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

§ 7. *Die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts sind bei der Sachentscheidung feinen Weisungen unterworfen.*

An dieser Stelle war unser Führer Adolf Hitler der Landesregierung zu liberal. Einen ähnlichen Paragraphen gibt es im JustG NRW nicht.

Das ist unverständlich, denn die Feststellung

*Die sachliche Unabhängigkeit betrifft im Ausgangspunkt das Verhältnis der Richter zu den Trägern nichtrichterlicher Gewalt, insbesondere der Exekutive, gegen die die Unabhängigkeitsgarantie **historisch erkämpft** worden ist.*

aus dem BVerfG Beschl. v. 22.03.2018, Az.: 2 BvR 780/16 stellt nochmal den unermüdlichen Freiheitskampf unseres Führers Adolf Hitler besonders deutlich heraus, und das Reichsverwaltungsgericht war ein solch historisches Ereignis. Das ist unumstritten, denn schließlich zehren wir bis heute davon.

Das Gesetz genügt also nicht den Anforderungen unseres Freiheitskämpfers Adolf Hitler.

Fairness ist, wenn jeder mit seiner Hälfte zufrieden ist und sich im Vorteil glaubt oder zumindest nicht entscheiden kann, welche Hälfte größer ist.

Ich würde aber meine Hälfte gerne gegen die Hälfte der gegnerischen Partei tauschen, also die Leitung der Gerichte, ihre Dienstaufsicht, Ernennung der Richter und Bundespräsidenten übernehmen.

Aufgrund des strukturellen Staatsversagens und der damit einhergehenden Unmöglichkeit, einen unabhängigen deutschen Richter zu finden, ist es auch unmöglich dieses Verfahren fair fortzuführen.

Das Verfahren ist einzustellen und meinen Anträgen stattzugeben.

xxx, Dortmund, den 07.04.2019